

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

vom 05.11.2020

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes

Nr. 7 - Einzelhandels- und Gewerbegebiet östlich der Alte Ratinger Landstraße -

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Einzelhandels- und Gewerbegebiet östlich der Alte Ratinger Landstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB in der derzeit gültigen Fassung eingeleitet.
2. Der im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Planbereich umfasst die Flurstücke Nr. 171, 173, 233, 314, 316, 676, 867 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 83, 731 und 928 in der Gemarkung Wülfrath, Flur 12. Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:
 - Im Norden wird das Plangebiet durch die südliche Grenze der Straße Zur Fliethe (Flurstück 857, Gemarkung Wülfrath, Flur 12), durch die östliche Grenze des Flurstückes 731 (Gemarkung Wülfrath, Flur 12) sowie durch die Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 904, ab der westlichen Straßenbegrenzung der Alte Ratinger Landstraße (Gemarkung Wülfrath, Flur 12) bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 731 begrenzt.
 - Im Osten wird das Plangebiet durch die westliche Grenze einer Grünfläche (Flurstück 872, Gemarkung Wülfrath, Flur 12), durch die nördliche und westliche Grenze einer Garagenanlage (433, 436 - 453, 466 und 549, allesamt Gemarkung Wülfrath, Flur 12) sowie durch die nördliche Grenze einer Wohnbebauung der Grundstücke Wolfgang-Borchert-Straße 33 - 45 (Flurstücke 323 - 329, allesamt Gemarkung Wülfrath, Flur 12) begrenzt.
 - Im Süden wird das Plangebiet durch die nördliche Grenze der Straße Heinrich-Heine-Straße (Flurstück 866, Gemarkung Wülfrath, Flur 12) begrenzt.
 - Im Westen wird das Plangebiet durch die östliche Grenze der Alte Ratinger Landstraße (Flurstück 83, Gemarkung Wülfrath, Flur 12), der Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 171 (Gemarkung Wülfrath, Flur 12), ab der östlichen Straßenbegrenzung der Alte Ratinger Landstraße bis zur westlichen Straßenseite sowie durch die westliche Straßenseite der Alte Ratinger Landstraße (Flurstücke 83 und 928, Gemarkung Wülfrath, Flur 12) begrenzt.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die Festsetzungen des am 15.01.1977 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 2.5_2.5.1_2.5.2 „Maikammer-West“, des am 14.03.1989 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 2.12_2.12.1_2.12.2 „Mettmanner Straße / L 422“, des am 30.04.1981 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 2.5.3_2.5.3.1 „Maikammer“ sowie des am 15.04.1997 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 2.20 „Fliethe-Flandersbacher Straße“, mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans, außer Kraft.

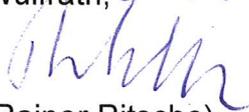
Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine planungsrechtliche Aussage enthält.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 10.03.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, 09.11.2020

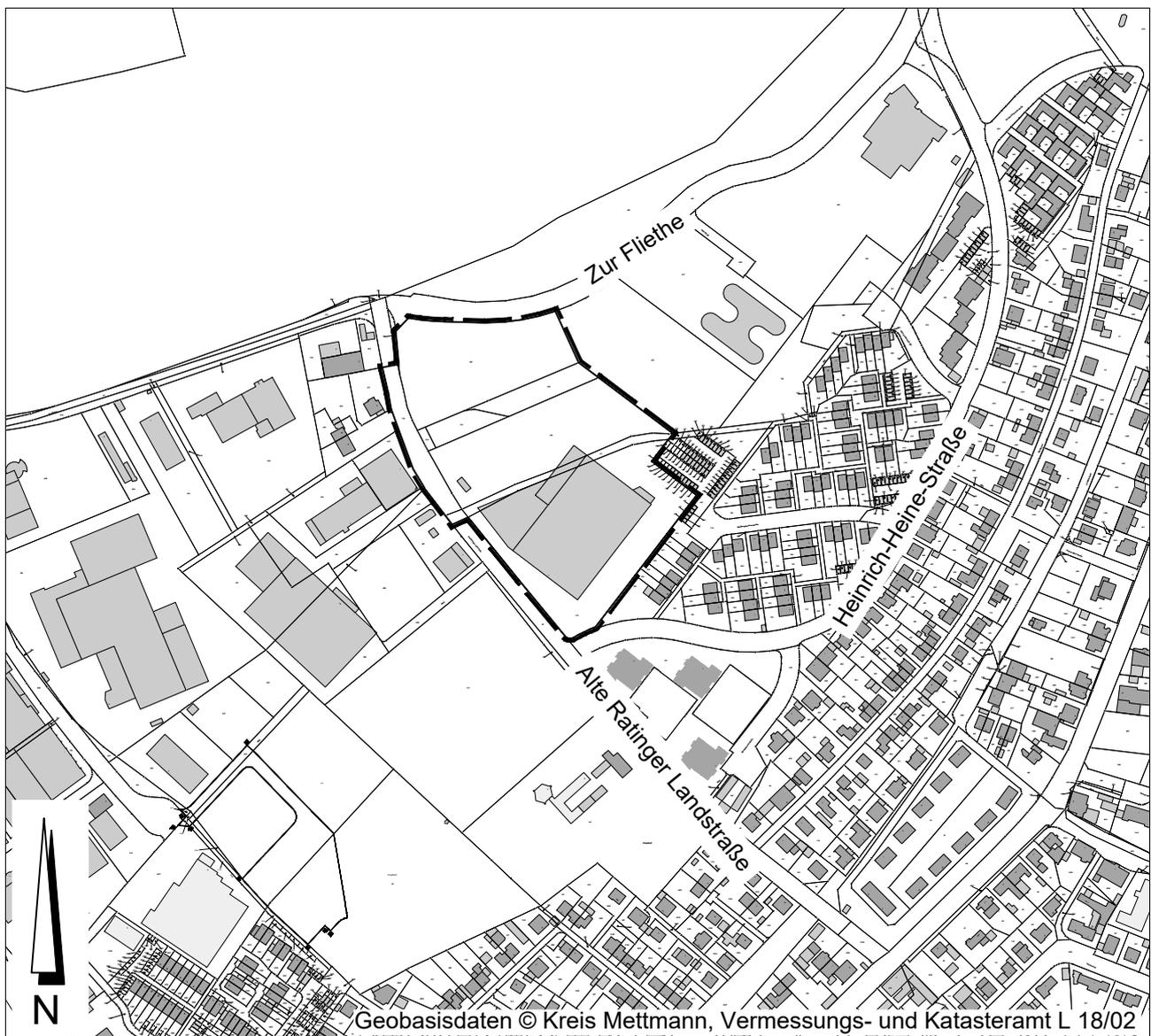

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister

STADT WÜLFRATH

Bebauungsplan Nr. 7 "Einzelhandels- und Gewerbegebiet östlich der Alte Ratinger Landstraße"

Übersichtsplan
Maßstab: 1:5.000

Gemarkung: Wülfrath



Geobasisdaten © Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt L 18/02

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes